
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Mai 2015

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

für die Umsatzsteuerfreiheit ästhetischer Operationen müssen Sie deren **medizinische Indikation beweisen**. Was dabei zu beachten ist, erfahren Sie im ersten Beitrag. Im Anschluss lesen Sie, wann Sie einen für Anschaffungen in Ihrer Praxis gebildeten **Investitionsabzugsbetrag** nachträglich aufstocken können. Im **Steuertipp** zeigen wir, dass **Leistungen privater Krankenhäuser** nach EU-Recht umsatzsteuerfrei sein können.

Umsatzsteuerfreiheit von Schönheits-OPs

Behandelte Patienten müssen nicht benannt werden

Ärztliche Heilbehandlungsleistungen sind unter gewissen Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Wann diese Befreiung zu gewähren ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in dem Fall einer Fachklinik für plastisch chirurgische Eingriffe geprüft. Die Klinikbetreiberin hatte durch approbierte Ärzte Fettabsaugungen, Gesichts-, Hals- und Augenlidstraffungen sowie Brustvergrößerungen und -verkleinerungen durchführen lassen. Sämtliche Leistungen hatte sie als umsatzsteuerfrei angesehen. Nachdem das Finanzamt ihre Umsätze der Steuer unterworfen hatte, zog die Betreiberin vor das Finanzgericht (FG) - zunächst allerdings ohne Erfolg.

Das Gericht erklärte, die Steuerfreiheit setze voraus, dass bei den Patienten eine Gesundheitsstörung diagnostiziert wurde; die Betreiberin trage für jeden einzelnen Umsatz die Beweislast. Laut FG konnte die medizinische Indikation nicht durch die Begutachtung von anonymisierten Patientenunterlagen nachgewiesen werden. Die Betreiberin hatte keine entsprechenden Einver-

ständniserklärungen der betroffenen Patienten vorgelegt, so dass das FG eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht für möglich hielt und die Steuerfreiheit verwehrte. Der BFH hob das Urteil jedoch auf und erklärte, eine Sachverhaltsaufklärung könne durchaus auf Grundlage von anonymisierten Patientenunterlagen erfolgen.

Zunächst sind **ästhetische Operationen und Behandlungen nur dann als Heilbehandlung steuerfrei**, wenn sie dazu dienen, Personen zu behandeln oder zu heilen, bei denen aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder eines angeborenen körperlichen Mangels ein **ästhetischer Eingriff erforderlich** ist. Um das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zu schützen, ist bei der Überprüfung der Umsatzsteuerfreiheit von Heilbehandlungsleistungen erforderlich, das sogenannte Regelbeweismaß auf eine „größtmögliche Wahrscheinlichkeit“ zu reduzieren. Der BFH wies das FG darauf hin, dass eine Beweiserhebung über ästhetische Operationen als Heilbehandlung **nicht davon abhängig** gemacht werden darf, dass **Name und Anschrift des behandelten Patienten genannt** werden. Stattdes-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Umsatzsteuerfreiheit von Schönheits-OPs:**
Behandelte Patienten müssen nicht benannt werden 1
- ☑ **Investitionsabzugsbetrag:**
Nachträgliche Aufstockungen sind zulässig 2
- ☑ **Heilbehandlung:**
Medizinisch indizierte Zahnaufhellung ist steuerfrei ... 2
- ☑ **Jahressteuergesetz 2015:** Neuer Regierungsentwurf ergänzt Gesetz um Wünsche des Bundesrats 2
- ☑ **Umsatzsteuerfreiheit:** Reiterhofbetreiberin erbringt weder Heilbehandlungen noch Jugendhilfe 3
- ☑ **Doppelte Haushaltsführung:** Unangemessen teure Möbel gefährden den Werbungskostenabzug 3
- ☑ **Denkmalabschreibung:** Finanzämter können Vorabberücksichtigung von Sanierungskosten ablehnen 4
- ☑ **Steuertipp:** Leistungen privater Krankenhäuser können nach EU-Recht steuerfrei sein 4

sen muss auf der Grundlage von anonymisierten Patientenunterlagen ein **Sachverständigengutachten** über die Zielsetzung eingeholt werden, die mit der jeweiligen Operation verfolgt wurde. Der BFH hob jedoch hervor, dass auch **Klinik bzw. Ärzte** eine **Mitwirkungspflicht** trifft. Sie müssen auf anonymisierter Grundlage detaillierte Angaben zu den therapeutischen oder prophylaktischen Zielsetzungen machen, die mit dem jeweiligen Behandlungsfall verfolgt wurden.

Hinweis: In einem zweiten Rechtsgang muss das FG die bislang unterbliebene Beweiserhebung nachholen. Am Ende könnte der Klinikbetreiberin eine (teilweise) Umsatzsteuerfreiheit somit auch ohne Namensnennung der Patienten zuteilwerden.

Investitionsabzugsbetrag

Nachträgliche Aufstockungen sind zulässig

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen, indem sie bereits vor der Anschaffung des Wirtschaftsguts einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag von maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Voraussetzung ist, dass sie das begünstigte Wirtschaftsgut innerhalb eines dreijährigen Investitionszeitraums anschaffen wollen.

Aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs geht hervor, dass Betriebe einen gebildeten **Investitionsabzugsbetrag** in einem Folgejahr auch **nachträglich aufstocken** können. Das bietet sich beispielsweise an, wenn sich im Laufe der Zeit höhere Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts abzeichnen als ursprünglich geplant. Die Aufstockung ist aber nur zulässig, sofern sie **innerhalb des Dreijahreszeitraums** erfolgt und die **gesetzlichen Höchstgrenzen** für Investitionsabzugsbeträge **eingehalten** werden (200.000 € pro Betrieb bzw. 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung reagieren wird. Momentan folgen die Finanzämter noch einer Weisung des Bundesfinanzministeriums aus 2013, wonach eine nachträgliche Aufstockung nicht möglich ist.

Heilbehandlung

Medizinisch indizierte Zahnaufhellung ist steuerfrei

Ärztliche Heilbehandlungen sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie von einer entsprechend qualifizierten Person erbracht werden.

Damit sind die Umsätze von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten und Hebammen im Regelfall umsatzsteuerfrei. Allerdings greift die Steuerbefreiung nicht bei allen Umsätzen von Ärzten und Zahnärzten, sondern nur bei Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin. Bei „medizinisch nichtindizierten Schönheitsoperationen“ lehnt die Rechtsprechung die Befreiung dagegen ab, soweit diese nicht der medizinischen Behandlung einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung dienen. So sind auch ästhetisch-plastische Operationen umsatzsteuerpflichtig, wenn sie nicht medizinisch indiziert sind. Eine solche Indikation kann sich aber zum Beispiel nach einer Entstellung durch einen schweren Unfall ergeben.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) hat jüngst entschieden, dass gegebenenfalls sogar **Zahnbleaching steuerfrei** sein kann. In dem Streitfall wurde die zahnaufhellende Maßnahme nach einer Wurzelbehandlung durchgeführt. Denn durch diese hatten sich die Zähne des Patienten verdunkelt. Der Umstand, dass die Zahnaufhellung **aufgrund einer schweren Vorerkrankung und der darauffolgenden Behandlung** des Patienten erforderlich wurde, reichte laut FG aus, um eine **medizinische Indikation** zu begründen. Ein rein kosmetisches Bleaching dürfte auch nach dieser Entscheidung jedoch weiterhin der Umsatzsteuer unterliegen.

Hinweis: Das letzte Wort ist in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen, denn die Revision ist bereits beim Bundesfinanzhof anhängig. Bei positiver Entscheidung könnten die entsprechenden Bleaching-Behandlungen dauerhaft steuerfrei werden.

Jahressteuergesetz 2015

Neuer Regierungsentwurf ergänzt Gesetz um Wünsche des Bundesrats

Das Zollkodex-Anpassungsgesetz - alias Jahressteuergesetz 2015 - konnte Ende letzten Jahres nur deshalb verabschiedet werden, weil die Bundesregierung dem Bundesrat versprochen hatte, dessen nichtumgesetzte Änderungswünsche noch im ersten Quartal 2015 in einem neuen Gesetz zu berücksichtigen. Dieses Gesetz ist nun in Vorbereitung. Die geplanten Änderungen befinden sich allerdings noch in einem sehr frühen Stadium und werden daher **größtenteils erst ab 2016** gelten. Folgende Änderungen werden in dem Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz** unter anderem verfolgt:

- Der ertragsteuerliche Begriff „Inland“ soll

erweitert werden, damit künftig auch ausländische Gesellschaften in Deutschland Steuern zahlen.

- Bei Investitionsabzugsbeträgen soll die obligatorische Funktionsbezeichnung für die geplanten Investitionsgüter entfallen. Somit dürfte es künftig leichter fallen, Investitionsabzugsbeträge geltend zu machen.
- Bei Körperschaften soll rückwirkend zum 01.01.2010 die Verlustverrechnung bei konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen ausgeweitet werden.
- Werden Einbringungsvorgänge nach dem Umwandlungssteuergesetz nach dem 31.12.2014 beschlossen, sollen Gegenleistungen, die neben den Anteilen gezahlt werden, nur noch bis zu einem Betrag von 300.000 € bzw. 25 % des Buchwerts möglich sein.

Nach den Eingaben der Verbände und beteiligten Referate hat das Bundeskabinett Ende März den Weg frei gemacht für das reguläre parlamentarische Verfahren. Wir behalten den weiteren Verlauf für Sie im Blick.

Umsatzsteuerfreiheit

Reiterhofbetreiberin erbringt weder Heilbehandlungen noch Jugendhilfe

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob Leistungen einer Betreiberin eines Reiterhofs umsatzsteuerfrei sind. Ihr Ponyhof hatte ca. 30 Pferde sowie Ponys verschiedener Rassen. Zusätzlich beherbergte er Schafe, Ziegen, Hasen und andere Kleintiere. Auf dem Anwesen befanden sich Stallungen, Scheunen, eine Koppel sowie ein Reitplatz.

Die Betreiberin hatte mit dem **Reiterhof** ausschließlich Verluste erwirtschaftet. Sie war davon ausgegangen, dass ihre Leistungen - als Heilbehandlungen bzw. als Leistungen im Rahmen der Beherbergung, Beköstigung und zur Erziehung, Ausbildung und Fortbildung von Jugendlichen - umsatzsteuerfrei seien. Dieser Ansicht ist der BFH jedoch nicht gefolgt. **Steuerfreie Heilbehandlungen** lagen seiner Ansicht nach schon deshalb **nicht** vor, weil die Betreiberin weder einen entsprechenden beruflichen Befähigungsnachweis noch ärztliche Verordnungen für die Maßnahmen vorlegen konnte.

Und auch eine **Steuerbefreiung für Leistungen der Jugendhilfe** kam **nicht** in Betracht. Zwar wurden die Jugendlichen auf dem Ponyhof im weitesten Sinne betreut. Die Stadt, in der der Hof angesiedelt war, hatte diesen aber ausdrücklich nicht als Einrichtung mit sozialem Charakter an-

erkannt. Laut europäischem Recht ist jedoch die Bestätigung einer staatlichen Stelle, dass die Einrichtung soziale und damit für die Allgemeinheit förderungswürdige Ziele ohne systematisches Gewinnstreben verfolgt, erforderlich. Da die Stadt die Förderungswürdigkeit des Reiterhofs nicht anerkannt hatte, ergab sich also weder eine Steuerbefreiung aus dem deutschen Umsatzsteuerrecht noch aus dem europäischen Recht.

Doppelte Haushaltsführung

Unangemessen teure Möbel gefährden den Werbungskostenabzug

Zwei Haushalte zu führen, ist teuer. Da ist es ein kleiner Trost, wenn einem das Finanzamt wenigstens einen Teil der Einkommensteuer erlässt. Allerdings gab es **vor 2014** im Bereich der beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung noch den Begriff der Angemessenheit, der die Steuerersparnis begrenzen konnte (alte Rechtslage). Das musste auch eine Bankangestellte erfahren, die für die **Erstaussstattung ihrer Zweitwohnung** am Beschäftigungsort diverse Aufwendungen getragen hatte. Insgesamt wollte sie gut 41.000 € von ihrer Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt erachtete einige Positionen in ihrer Rechnung aber als **nicht angemessen** und kürzte die geltend gemachten Werbungskosten. Im Detail ging es um einen Designersessel für 5.474 €, acht Stühle für je 670 €, die Größe der Wohnung (66 qm) und die Höhe der Miete.

Dieser Einschätzung schloss sich das Finanzgericht Köln (FG) an und ließ die **Kürzung der Werbungskosten** gelten: Die Kosten des Sessels erkannte es nur bis 1.000 € an und befand lediglich vier Stühle zu je 200 € als angemessen. Damit war das FG strenger als das Finanzamt, legte dafür aber bei der Beurteilung einer angemessenen Miete einen freundlicheren Maßstab an. Üblicherweise wird für eine Person eine Wohnungsgröße bis 60 qm als angemessen anerkannt. Sofern nur hier eine Abweichung nach oben vorliegt, ist das nicht weiter relevant. Da jedoch auch der Mietpreis über dem ortsüblichen Durchschnitt lag und somit zwei wesentliche Parameter der Angemessenheit überschritten waren, kürzte auch das FG den Werbungskostenabzug bei der Miete - jedoch weniger stark als das Finanzamt.

Hinweis: Zumindest für die Beurteilung der Unterkunfts-kosten wird das Kriterium der An-

gemessenheit seit 2014 nicht mehr herangezogen. Hier gilt nun eine Höchstgrenze von 1.000 € monatlich für den Werbungskostenabzug bei doppelter Haushaltsführung.

Denkmalabschreibung

Finanzämter können Vorabberücksichtigung von Sanierungskosten ablehnen

Sanierungskosten für ein Baudenkmal können mit bis zu 9 % pro Jahr steuerlich abgeschrieben werden, wenn der Bauherr dem Finanzamt für die Kosten eine entsprechende Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde vorlegt (sog. Grundlagenbescheid). Bereits 2014 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Sanierungskosten unter Umständen auch ohne Grundlagenbescheid bereits vorab im Schätzungswege anerkannt werden müssen. Demnach dürfen die Finanzämter den Kostenabzug nicht reflexartig mit dem Hinweis auf einen fehlenden Grundlagenbescheid ablehnen, sondern müssen eine **einzelfallabhängige Ermessensentscheidung** treffen.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat auf diese Entscheidung reagiert und erklärt, dass die Rechtsprechung von den Finanzämtern allgemein anerkannt wird. Allerdings geht aus der Weisung der OFD auch hervor, dass die **Vorabberücksichtigung von Sanierungskosten nur in engen Grenzen erfolgen darf**. Die Grundsätze der Weisung lassen darauf schließen, dass die Ämter die Kosten **nur in Ausnahmefällen** vorab berücksichtigen werden:

- Einkommensteuerbescheide können auch ohne Vorabberücksichtigung der erhöhten Absetzungen erlassen werden, wenn die Ämter dies mit einer entsprechenden einzelfallbezogenen Begründung untermauern können.
- Ohne Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde sollen die Ämter die Vorabberücksichtigung der Kosten ablehnen, wenn die vom Bauherrn vorgelegten Unterlagen keine Informationen darüber enthalten, worauf die Kosten entfallen und ob die einzelnen Baumaßnahmen steuerbegünstigt sind.
- Sofern das Finanzamt wegen fehlender eigener Sachkunde nicht ausschließen kann, dass steuerlich nicht begünstigte Aufwendungen geltend gemacht werden, ist es ermessensgerecht, wenn es auf die Gefahr von ungerechtfertigten Steuerminderungen hinweist und die Steuerbegünstigung erst bei Vorlage der Denkmalbescheinigung anerkennt. Die Ämter sollen ihre Einzelfallentscheidung nachvollziehbar und hinreichend begründen.

Steuertipp

Leistungen privater Krankenhäuser können nach EU-Recht steuerfrei sein

Für Betreiber privater Krankenhäuser hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich eine wichtige Grundsatzentscheidung veröffentlicht, wonach die erbrachten **Behandlungsleistungen unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen umsatzsteuerfrei** sein können. Das Umsatzsteuergesetz stellt Behandlungsleistungen von privaten Krankenhausbetreibern umsatzsteuerfrei, wenn es sich um eine Hochschulklinik, ein in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommenes Plankrankenhaus oder ein Krankenhaus handelt, das einen Versorgungsvertrag mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossen hat.

Hinweis: Da die Kassenverbände solche Versorgungsverträge nur abschließen dürfen, wenn es für die bedarfsgerechte Krankenhausbehandlung der gesetzlichen Versicherten erforderlich ist, steht die Umsatzsteuerfreiheit nach nationalem Recht also unter einem faktischen Bedarfsvorbehalt.

Diesen **Vorbehalt** hat der BFH nun als **unionsrechtswidrig** eingestuft. Denn nach den zwingend umzusetzenden Vorgaben des **Unionsrechts** (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) stellen die EU-Mitgliedstaaten Krankenhausbehandlungen, ärztliche Heilbehandlungen und damit verbundene Umsätze **unter weiter gefassten Voraussetzungen steuerfrei als das nationale Recht**. Im Entscheidungsfall konnte der Betreiber einer Klinik für Psychotherapie seine Umsatzsteuerbefreiung daher direkt aus dem EU-Recht herleiten.

Hinweis: Sofern Sie als Betreiber eines privaten Krankenhauses über keinen abgeschlossenen Versorgungsvertrag mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen verfügen und sich auf die Steuerfreiheit nach Unionsrecht berufen wollen, müssen Sie über eine sogenannte Anerkennung verfügen. Diese kann sich daraus ergeben, dass Sie in erheblichem Umfang Beihilfeberechtigte oder gesetzlich Versicherte behandeln, die einen Anspruch auf Kostenerstattung haben. Hier hatte das Privatkrankenhaus diese Voraussetzungen erfüllt, da die Quote der gesetzlich Versicherten und Beihilfeberechtigten bei über 35 % lag.

Mit freundlichen Grüßen